

Dr. Lothar Hofmann

Rechtsanwalt

—
LL.M. Univ. of Chicago
Attorney-at-Law, New York

Bundesministerium für Wirtschaft und
Arbeit

Stubenring 1
1011 Wien

post@c14.bmwa.gv.at

**Johannesgasse 15
A-1010 WIEN**

**Tel +43-1-518 88
Fax +43-1-518 88 15**

**E-Mail LH@hlaw.at
www.hlaw.at**

DVR: 0979708

UID: ATU42217301

5. September 2008

08/100/080905 BMWA

Betreff: Wettbewerbsreorganisationsgesetz 2008

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Entwurf eines Wettbewerbsreorganisationsgesetzes 2008 erlaube ich mir die nachstehenden Anmerkungen:

Ad intendierte **Beschleunigung**:

In den Erläuterungen wird ausdrücklich auf die Bedeutung der möglichst raschen Entscheidungsfindung im Bereich des Wettbewerbsrechts hingewiesen, der die Komplexität der österreichischen Behördenorganisation entgegenstehen soll.

Es soll die Bundeswettbewerbsbehörde als erste Entscheidungsinstanz eingeführt werden.

Betrachten wir dazu nur das Beispiel des **Zusammenschlusskontrollverfahrens**, in dem es (schon bislang) Entscheidungsfristen gibt.

Schon jetzt sind Zusammenschlussanmeldungen bei der Bundeswettbewerbsbehörde einzubringen. Gemäß § 11 KartG kann binnen 4 Wochen nach Einlangen die Prüfung des Zusammenschlusses beim Kartellgericht beantragt werden. Das Kartellgericht kann gemäß § 12 KartG den Antrag zurückweisen, den Zusammenschluss untersagen oder aussprechen, dass der Zusammenschluss nicht untersagt wird.

Eine Untersagung des Zusammenschlusses ist gemäß § 14 KartG nur binnen 5 Monaten nach dem Einlangen des Prüfungsantrages möglich; über Rekurse gegen die Entscheidung des Kartellgerichts hat das Kartellobergericht binnen 2 Monaten nach dem Einlangen zu entscheiden.

Der nun vorliegende Entwurf sieht in seinem § 13 vor, dass die Bundeswettbewerbsbehörde binnen 4 Wochen eine Grundsatzprüfung vornimmt. In der Folge kann es zu einer vertieften Prüfung kommen, wobei eine Untersagung gemäß § 15 des Entwurfes innerhalb von 4 Monaten möglich ist.

1. Der Entwurf sieht vor, dass die Anmelder einer Fristverlängerung zustimmen *können*.

Eine Fristverlängerungsmöglichkeit sehen zwar auch andere nationale Rechtsordnungen (wie etwa die deutsche) vor, es wäre aber zu überlegen – wie nach der Fusionskontrollverordnung - die Fristverlängerungsmöglichkeit explizit zeitmäßig einzugrenzen.

2. Welche Änderungen korrespondierend im Kartellgesetz vorgenommen werden sollen, bleibt offen.

Um eine Beschleunigung gegenüber dem bisherigen Verfahrensablauf zu erreichen, dürfte man dem Kartellgericht eine Entscheidungsfrist von unter einem Monat einräumen.

Das steht im Konflikt mit der in den Erläuterungen ausgedrückten Vorstellung der Wahrung des Kartellgerichtes auch als Tatsacheninstanz.

3. Entscheidung durch die Bundeswettbewerbsbehörde

Aus praktischer Sicht Beschleunigungen zu erwarten sind wohl zumindest in Fällen, in denen die Bundeswettbewerbsbehörde zwar vermeint, es liege an sich kein anmeldebedürftiger Zusammenschlusstatbestand vor, jedoch einen Antrag an das Kartellgericht stellt, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Verweis auf § 12 Abs 1 Z 1 KartG.

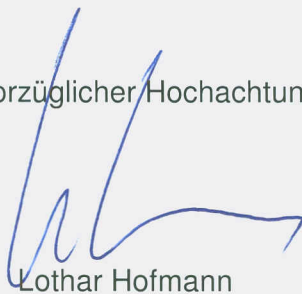
Zu bedenken ist aber:

Es wird immerhin eine Gerichtskompetenz auf eine Behörde, die das AVG anwendet, übertragen und das Institut des Prüfungsantrages eliminiert, während anlässlich einer früheren Änderung des Kartellgesetzes (anlässlich der Abschaffung der amtswegigen Einleitungskompetenz durch die KartGNov 2002) in den Erläuterungen festgehalten wurde:

Dadurch wird der unbefriedigende Rechtszustand, wonach bei einem amtswegigen Vorgehen des Kartellgerichts Ankläger und Richter in einer Institution zusammenfallen, beseitigt.

Die obigen – vornehmlich aus dem Teilgebiet der Zusammenschlussprüfung - herausgegriffenen Aspekte verdeutlichen, dass der gegenständliche Entwurf sinnvoll erst nach Vorliegen eines umfassend ausformulierten Textvorschlages zumindest auch für die (durch den gegenständlichen Entwurf unvermeidlichen) Änderungen des Kartellgesetzes beurteilt werden kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Lothar Hofmann

Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at